

Motion EVP-GLP-Mitte-Fraktion

Für unverzerrte Proporzahlen

Antrag

1. Das Sitzzuteilungsverfahren für die Gemeinderats- und Parlamentswahlen wird vom Divisorverfahren mit Abrundung (sog. Hagenbach-Bischoff-Verfahren) auf das Divisorverfahren mit Standardrundung (sog. Sainte-Laguë-Verfahren) gewechselt.
2. Die hierfür nötigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen werden rechtzeitig vorgenommen, damit der Wechsel des Sitzzuteilungsverfahrens – unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe – bei den nächsten Gemeindewahlen zur Anwendung kommt.
3. Abgesehen von Punkt 1 bleibt das Wahlsystem unverändert. Vorbehalten bleiben Anpassungen des Wahlsystems, die aus rechtlichen Gründen dieser Motion vorgehen (z. B. Anpassungen, die durch Änderungen im übergeordneten Recht nötig werden).

Begründung

Ziel eines gerechten Wahlverfahrens ist, dass jede Stimme denselben Einfluss auf die Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums (hier: des Parlaments bzw. des Gemeinderats) hat. Anhand des sogenannten Erfolgswerts (Sitzzahl einer Partei dividiert durch Stimmzahl der Partei) kann man den Einfluss der einzelnen Stimme messen und vergleichen. Ob jede Stimme denselben Einfluss auf die Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums hat, ist dann erreicht, wenn der Erfolgswert bei allen Parteien gleich ist (Erfolgswertgleichheit).

Das Divisorverfahren mit Standardrundung optimiert die Erfolgswertgleichheit, sorgt also dafür, dass jede Stimme möglichst denselben Einfluss hat. Deswegen hat sich dieses Verfahren in den letzten Jahren vermehrt durchgesetzt.¹ Das heutige Divisorverfahren mit Abrundung erfüllt die gewünschte Eigenschaft nicht: es bevorteilt grosse Parteien und Bündnisse. Somit verleiht es den Wähler:innen dieser Parteien und Bündnisse einen grösseren Einfluss pro Stimme. Diese Verzerrung soll bei den Proporzahlen der Gemeinde Köniz aufgehoben werden.

Köniz, September 2022

Carinus von Ax
 Pascal Kleuser
~~Brück~~
 T. Edel
 P. Al
 B. Biederman
 M. Hülle
 K. Kuhn




 J. Heer
 A. Buser
 P. Brunner
 J. Birkler
 J. Moser

¹ Z. B. Wahl des Glarner Landrats, vgl. https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/l%2520D%252F22%252F2, Art. 50 ff.

Handwritten scribble

Flacii

D. h. m. e.

T. Rotenstücker

Handwritten signature